



Schulzahnpflegereglement 2013

1. Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt die Bekämpfung von Zahnkrankheiten der Primarschülerinnen und Primarschüler. Dies geschieht durch folgende Massnahmen:

- 1.1 Eine im Kindergarten beginnende und sich über die ganze Primarschulzeit erstreckende systematische Untersuchung und Behandlung der Zähne
- 1.2 Die Gewährung eines Schulbeitrages an die Untersuchungs- und Behandlungskosten
- 1.3 Prophylaxe durch Beratung der Eltern, der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler über die richtige Zahnpflege und Kariesvorsorge

2. Administration

Der schulzahnärztliche Dienst untersteht in administrativer Hinsicht der Primarschulbehörde.

3. Organisation

- 3.1 In der Schule wird mit Hilfe der Lehrpersonen / einer Zahnprophylaxe-Helferin periodisch Fluorgel eingebürstet und über Mundhygiene und Ernährung informiert.
- 3.2 Die Schule gewährleistet einen jährlichen Zahnuntersuch aller Schüler durch einen diplomierten Zahnarzt der Region.
- 3.3 Eltern können den Zahnarzt auch selber bestimmen und melden ihr Kind selber zum Untersuch an. Dieser muss jeweils bis spätestens Ende November stattgefunden haben.
- 3.4 Für Kinder, welche von einem privaten Zahnarzt untersucht werden, muss bis zum 30. November der Klassenlehrperson eine Bestätigung des Zahnarztes (Formular Zahnkontrolle) abgegeben werden, ansonsten besucht das Kind mit der Klasse den Schulzahnarzt.
- 3.5 Der Zahnarzt nimmt den Zahnstatus auf, berät über die notwendige Sanierung, arbeitet einen Kostenvoranschlag aus und veranlasst wenn nötig die individuelle Instruktion über die Kariesprophylaxe.
- 3.6 Durch das Ausfüllen des Formulars „Zahnkontrolle“ durch den Zahnarzt erhalten die Eltern die Kosten gemäss Art. 4 zurück erstattet.
- 3.7 Ausser bei Notfällen haben die Konsultationen in der Regel ausserhalb der Schulzeit stattzufinden.

4. Beitragsleistung

- 4.1 Die Schulgemeinde bezahlt die Kosten für den jährlichen Untersuch bis zum Betrag von Fr. 25.-.
- 4.2 Die Schulgemeinde leistet an die Behandlungskosten einen Beitrag von 40%, jedoch maximal Fr. 100.- pro Schüler und Kalenderjahr.
- 4.3 Die Schulgemeinde leistet ihren Beitrag nur dann, wenn die Behandlung innerhalb des laufenden Schuljahres durch einen diplomierten Zahnarzt erfolgt ist.
- 4.4 Die letzte Behandlung mit Kostenbeteiligung muss vor dem Schulübertritt in die Sekundarschule beendet sein.
- 4.5 Für kieferorthopädische Eingriffe werden keine Kosten übernommen.

5. Rechnungswesen

- 5.1 Für die Erstattung der Kosten für den **jährlichen Untersuch** durch einen privaten Zahnarzt müssen bis zum **30. November der Klassenlehrerin** eingereicht werden:
Vom Zahnarzt **ausgefülltes Formular „Zahnkontrolle“ und ein Einzahlungsschein**
- 5.2 Für die Erstattung des **Behandlungskostenanteils** müssen bis zum **30. Juni** der Schulpflege eingereicht werden: **Kopie der Zahnarztrechnung und ein Einzahlungsschein.**
- 5.3 Bei nicht Einhalten der Termine erlischt der Beitrags-Anspruch unwiderruflich.